

Bekanntmachung der 2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung, Geltungsbereich

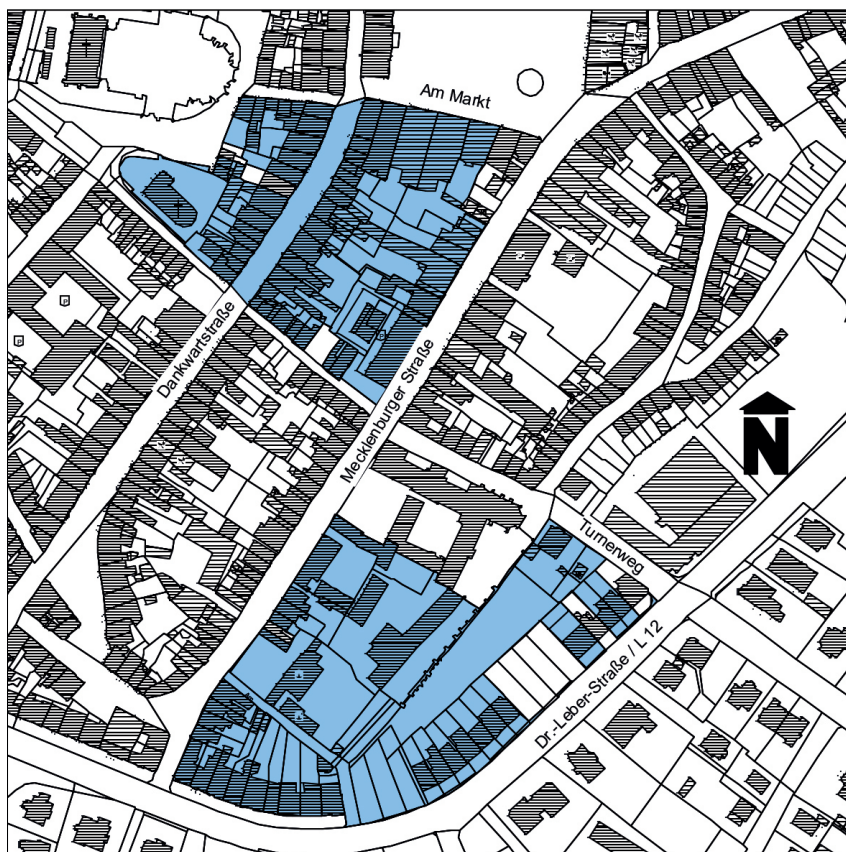
- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ vom 18.07.1992, wird für das Teilgebiet 2 aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet 2 umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, welche sich innerhalb des in der Planzeichnung (Maßstab 1 : 1500) blau gekennzeichneten und schwarz umrandeten Bereiches befinden und sich so vom übrigen Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ abgrenzen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wismar, den 14.12.2019
Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister



Planzeichnung maßstabslos verkleinert

Hinweise:

- a.) Die 2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2) wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- b.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c.) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist der Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Wismar unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- d.) Das Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz der Hansestadt Wismar ersucht das Grundbuchamt die Sanierungsvermerke gemäß § 162 Abs. 3 BauGB zu löschen.
- e.) Die zuvor genannten einschlägigen Vorschriften als auch die 2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2) nebst Planzeichnung im Maßstab 1:1500 sowie die Abschlussdokumentation können von jedermann beim Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Sanierung und Denkmalschutz, Kopenhagener Straße 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag: 08.30 – 12.00 Uhr,
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 15.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen,
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 17.30 Uhr und
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr
eingesehen werden.
- f.) Für die von der Teilaufhebung nicht betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ gilt die Satzung vom 18.07.1992 weiterhin.